



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8572
c.michelic@lk-oe.at
GZ: II/1-0112/Mi-07

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz
1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975
geändert werden**

GZ: BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011

Wien, 6. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Strafregistereintragungen können für jeden Staatsbürger in zweifacher Weise relevant werden. Einerseits sieht er sich im privatrechtlichen Verkehr bei Abschluss von Verträgen aufgefordert, eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen (Mietverträge, Arbeitsverträge usw.). Andererseits holen Behörden vor der Erteilung von Tätigkeitsberechtigungen und in Verfahren über deren Aberkennung von sich aus auch Strafregisterauskünfte ein. Kompromittierende Eintragungen sind in beiden Fällen für das Fortkommen bzw. das Anliegen des Betreffenden schädlich. Speicherung und Beauskunftung von Strafregistereintragungen unterliegen deshalb engen, insbesondere zeitlichen, Beschränkungen.

Der Rahmenbeschluss des Rates 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 sieht dem entgegen vor, dass der (europäische) Herkunftsstaat eines EU-Bürgers nunmehr gehalten ist, sich über alle ausländischen Verurteilungen seines Bürgers in Kenntnis zu setzen und diese zur Auskunftserteilung so lange bereit zu halten, bis der Staat der ausländischen Verurteilung die Tilgung bzw. Auskunftsbeschränkung anordnet – derart gespeicherte Strafregistereintragungen sind dafür gedacht, anfragenden dritten EU-Staaten die Möglichkeit zu geben, vom Herkunftsstaat eines EU-Bürgers alles über dessen strafrechtliches Vorleben zu erfahren; vorgenannte Mitteilungen ausländischer Verurteilungen sind zu Recht nicht für die Verwendung durch den Herkunftsstaat zur

2/3

Erteilung von Strafregisterauskünften und Strafregisterbescheinigungen gedacht, zumal es sich um Strafregistereintragungen handelt, die auch dann zu speichern sind, wenn ein zu Grunde liegendes Delikt nach österreichischem Recht nicht strafbar ist. Die Erläuterungen Bemerkungen zu § 2 Abs. 1 Z 8, 9 und Abs. 1a Tilgungsgesetz, Seite 5, stellen dies auch klar.

Dies ist zu begrüßen, da auch eine ausländische Verurteilung alleine durch die Nennung eines begangenen Delikts kompromittierend wirkt, obwohl nach österreichischem Rechtsempfinden der zugrundeliegende Sachverhalt als belanglos erscheinen mag: jeder Wildschaden auf einer ausländischen Ferienfahrt kann schnell zu einer Tierquälerei werden, wenn der Unfall nicht ordnungsgemäß gemeldet werden kann. Korruptionsberichte aus bestimmten osteuropäischen Ländern legen nahe, dass Verurteilungen oder Freisprüche dort eine Frage finanzieller Zuwendungen und weniger eine Frage rechtlicher Fakten sind.

Derartige Verurteilungen würden nach der Gesetzesänderung zwar in Beantwortungen von Auskunftersuchen von Behörden nicht aufscheinen, sehr wohl jedoch in beantragten Strafregisterbescheinigungen – der Gesetzeswortlaut legt dies zumindest nahe.

§ 2 Strafregistergesetz gibt an, welche Eintragungen Gegenstand der Aufnahme ins Strafregister sind – u.a. werden in Abs. 1 Z 9 rechtskräftige Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch andere Mitgliedstaaten der europäischen Union genannt – diese seien ausschließlich zum Zweck der Übermittlung eines Anhangs zu einer Strafregisterauskunft an andere Mitgliedstaaten aufzunehmen. Wenn man eine Information ursprünglich auch zu einem bestimmten Zweck aufgenommen hat, ist daraus aber noch nicht logisch zu folgern, dass sie auch später nur zu diesem Zweck verwendet werden darf: Der Anlass der Aufnahme war dadurch gegeben, dass man künftig diese Information für nichts anderes, als um Anhänge zu Strafregisterauskünften zu erteilen, verwenden wollte. Inwiefern dieser als Anlass dienende Vorsatz später von anderen Anliegen verdrängt werden darf, ist in keinsten Weise gesagt.

Hinsichtlich von Strafregisterauskünften ist klargestellt, dass Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch andere Mitgliedstaaten – Eintragungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 - nicht aufgenommen werden dürfen, da § 9 Abs. 1 bestimmt, dass von den in anderen Bundesgesetzen und in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen Fällen abgesehen, die Bundespolizeidirektion Wien über Verlangen kostenfrei aus dem Strafregister – **ausschließlich** - Auskunft über die **gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6** aufgenommenen Daten zu erteilen hat.

In § 10, der die Strafregisterbescheinigungen regelt, fehlt aber eine explizite derartige Ausnahme von Eintragungen betreffend Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch

3/3

andere Mitgliedstaaten; in der Liste der Eintragungen, die nicht aufzuscheinen haben, sind solche gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8, aber gerade nicht jene gemäß Z 9 genannt.

In formaler Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass laut Entwurf § 10 Abs. 3 entfallen soll, im neuen § 10a wird aber auf diesen Absatz Bezug genommen.

Schlussfolgerung

Nach der jetzigen Formulierung des Strafregistergesetzes könnte dieses so vollzogen werden, dass künftig ausländische Verurteilungen, selbst wenn diese – aus guten Gründen – in Österreich nicht erfolgt wären, die Strafregisterauszüge österreichischer Bürger kompromittieren. Dies ist durch eine klare Formulierung des § 10 Strafregistergesetz hintanzuhalten.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich